

III.

Satzung

**zur Änderung des Bebauungsplanes „Häuslerwasen II“
in Burladingen-Salmendingen nach § 13 BauGB**

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen in öffentlicher Sitzung am 26.07.2001 die Änderung des Bebauungsplanes „Häuslerwasen II“ nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist das vom Stadtbauamt Burladingen, am 04.04.2000 gefertigte und am 26.06.2000 zuletzt geänderte Deckblatt, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 25.08.1994.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung vom 04.04.2000 geändert am 27.06.2000 liegt als Anlage bei.

§ 1 Änderung des Textteils

Der Textteil vom 25.08.1994 gefertigt vom Stadtbauamt Burladingen wird wie folgt geändert:

1. der Punkt 1.2 wird gestrichen.
2. nach Punkt 1.1 wird der Punkt 1.2. neu eingefügt:

1.2 Bauweise:

- a) Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- b) Im mit a1 und a2 bezeichneten Bereich wird die halboffene Bauweise zugelassen, d.h. die Gebäude können an der südwestlichen Grundstücksgrenze auch auf der Grenze errichtet werden.
- c) Die zwischen den Baugrenzen und Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.
Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i.S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) , d.h. Hochbauten und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. , nicht zugelassen werden (§ 12 Abs.6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO), Stellplätze sind zulässig.

Nach Punkt 1.6 wird der Punkt 1.6.1 eingefügt:

Im Bereich der mit a2 bezeichnet ist, darf die Traufhöhe der Gebäude (Traufhöhe = Schnitt Außenwand/Dachhaut), gemessen am Schnittpunkt der Gebäude mit dem höchsten bergseitigen Berührungspunkt mit dem gewachsenen Gelände, max. 4 m betragen.
Die Firsthöhe darf 7 m nicht überschreiten.

Nach III Hinweise Punkt 2 wird eingefügt:

3. Das Gewerbegebiet befindet sich im Einzugsgebiet der zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserfassung „Langer Brunnen“, „Mühlhaldenquelle“. Entsprechende Schutzbestimmungen sind zu beachten.
4. Die Benutzung sonstiger, die Außenstrecke der K 7161 und das Baugebiet verbindenden Gemeindewege und Grundstückszufahrten wird dem allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

5. Den Baugrund bilden unter einer vermutlich geringmächtigen Lockersteinauflage verkarstete Kalkgesteine des Oberjura (Ox2) den Baugrund. Bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen (z.B. offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume u dgl.) im Gründungshorizont wird ingenieurgeologische Baugrubenabnahme / Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
6. Der Bau von Erdwärmesonden ist unter der Voraussetzung der vollständigen Abdichtung des Ringraums möglich.

§ 2 Geltungsbereich

Der Textteil und die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Häuslerwasen II“ gefertigt vom Stadtbauamt Burladingen vom 25.08.1994 gelten in allen weiteren Punkten für den Bebauungsplan „Häuslerwasen II“ weiterhin.

Der Lageplan vom 09.06.1994 vom Ingenieurbüro Renner wird durch ein Deckblatt geändert.

§ 3 Inkrafttreten

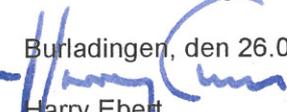
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Burladingen, den 26.07.2001


Harry Ebert
Bürgermeister

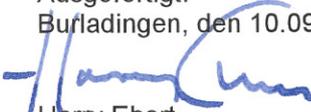


I. Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB beschlossen am: 13.04.2000
2. Zustimmung zum Entwurf am: 13.04.2000
3. Ortsübliche Bekanntmachung durch Mitteilungsblatt und Beteiligung der Bürger am: 27.04.2000
4. Beteiligung der TÖB und Bürger am: 20.04.2000
5. Beratung und Beschlussfassung über die Bedenken und Anregungen am 26.10.2000
6. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes vom bis 29.01.2001
01.03.2001
7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Auslegung am 08.01.2001
8. Behandlung der eingegangenen Anregungen
Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen am 26.07.2001

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Burladingen vom 26.07.2001 überein.

Ausgefertigt:
Burladingen, den 10.09.2001


Harry Ebert
Bürgermeister



In Kraft getreten gem. § 12 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung im: Amtsblatt
am: 20.09.2001

Bestätigung der vorstehenden Verfahrensvermerke

Burladingen, den 21.09.2001


Harry Ebert
Bürgermeister

